



TRAKO 2017 – 12. Internationale Messe für Eisenbahntechnik

Vergabepaxis von öffentlichen Aufträgen in Polen

Gdańsk, den 27. September 2017

AUSTRIA BELGIUM CHINA CZECH REPUBLIC GERMANY HUNGARY
ITALY POLAND ROMANIA SLOVAKIA SPAIN TURKEY

ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE IN POLEN 2016

Gesamtwert der Auftragsvergaben
- über **107 Mrd. PLN**

Wert der Auftragsvergaben an ausländische Auftragnehmer
- über **5 Mrd. PLN**

Zahl der Auftragsvergaben an ausländische Auftragnehmer
- **903**

Quelle: Newsletter des Amtes für öffentliche Aufträge 01.01.2016 – 31.12.2016 vom 28.06.2017,
Internetseite des Amtes für öffentliche Aufträge

ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE IN POLEN 2016

Auftragsvergaben an **deutsche Auftragnehmer**

INSGESAMT: 141 Aufträge im Wert von 402 710 000 PLN

Quelle: Newsletter des Amtes für öffentliche Aufträge 01.01.2016 – 31.12.2016 von 28.06.2017,
Internetseite des Amtes für öffentliche Aufträge

PERSPEKTIVEN FÜR DIE EISENBAHNBRANCHE

Mehrere Investitionen dank der EU-Unterstützung
für die Jahre 2014-2020

Presseinformationen zufolge wird PKP Polskie Linie Kolejowe S.A. (Polnische Staatsbahn) bis 2023 **über 50 Mrd. PLN für Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur aufwenden.**

Quelle: EU-Fördermittel 2014-2020 – allgemeine Informationen,
Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Entwicklung
www.pb.pl

VERGABEVERFAHREN – AUSGEWÄHLTE ASPEKTE

VERGABEVERFAHREN – AUSGEWÄHLTE ASPEKTE

Grundsätzliche Vergabearten:

öffentliche Ausschreibung und beschränkte Ausschreibung

Nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen darf der Auftraggeber den Auftrag im Rahmen eines anderen Vergabeverfahrens (u.a. im Verfahren der freihändigen Vergabe) vergeben.

Veröffentlichung von Ausschreibungen:

- Bulletin für öffentliche Aufträge
- Amtsblatt der Europäischen Union
- Internetseite des Auftraggebers

Suchmaschinen und Datenbanken für Ausschreibungen und Aufträge im Internet:

- <http://www.przetargi.info>
- <http://www.znajdzprzetargi.pl/>
- <https://www.oferent.com.pl/>

VERGABEVERFAHREN – AUSGEWÄHLTE ASPEKTE

Probleme ausländischer Auftragnehmer in Polen:

- Sprachbarriere – das Vergabeverfahren wird auf Polnisch durchgeführt.
- Beschreibung des Auftragsgegenstandes sowie die Unterlagen auch in polnischer Sprache – Probleme mit Übersetzungen, Risiko: nicht korrekt erstelltes Angebot, das der Auftragsbeschreibung nicht entspricht.
- Andere Verfahrenssprachen – sehr selten.
- Besondere Unterschiede folgen aus dem unterschiedlichen Informationsumfang in polnischen und deutschen Unterlagen.

VERGABEVERFAHREN – AUSGEWÄHLTE ASPEKTE

Polnischer öffentlicher Auftraggeber ist **Formalist** – Termine und Prozeduren sind streng einzuhalten.

- Alle Zweifel bezüglich der Bekanntmachung oder der Spezifikation der wesentlichen Auftragsbedingungen sollen Unternehmer **schriftlich** und **innerhalb der gesetzlich vorgesehen Fristen** anmelden (in Form von Fragen zu der Spezifikation oder einer Berufung an die Landesberufungskammer).
- Telefongespräche mit dem öffentlichen Auftraggeber sind nicht bindend (Schriftformerfordernis).

VERGABEVERFAHREN – AUSGEWÄHLTE ASPEKTE

Rechtsschutz unbedingt geltend machen!

Das Verfahren beginnt mit der Bekanntmachung über den Auftrag, daher beginnen Termine zur Einreichung der Rechtsbehelfe am Tag der Bekanntmachung zu laufen, in Hinsicht auf die dort enthaltenen Angaben z.B. **Eignungskriterien**.

Anders als im deutschen Recht besteht keine Rüge, man soll eine Berufung einlegen.

Wenn gegen eine Handlung oder Unterlassung keine Berufung zusteht, können Bieter den Auftraggeber innerhalb der Berufungsfrist über seine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung einer Handlung, zu deren Vornahme er aufgrund des Gesetzes verpflichtet ist, unterrichten.

VERGABEVERFAHREN – AUSGEWÄHLTE ASPEKTE

Rechtsschutz

Die Berufung gegen **den Inhalt der Bekanntmachung über den Auftrag**, und wenn es sich um das offene Vergabeverfahren handelt, dann **auch gegen die Bestimmungen der Spezifikation der wesentlichen Auftragsbedingungen** ist innerhalb der folgenden Fristen einzulegen:

- 1) innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union oder der Veröffentlichung der Spezifikation der wesentlichen Auftragsbedingungen auf der Internetseite – Auftragswert gleich oder höher als die EU-Schwellenwerte,
- 2) innerhalb von 5 Tagen ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Bulletin für öffentliche Aufträge oder der Veröffentlichung der Spezifikation der wesentlichen Auftragsbedingungen auf der Internetseite – Auftragswert niedriger als die EU-Schwellenwerte.

VERGABEVERFAHREN – AUSGEWÄHLTE ASPEKTE

Rechtsschutz

Gegenstand des Berufungsverfahrens bezüglich der Handlungen des Auftraggebers sind außer den Eignungskriterien:

- Inhalt der Spezifikation der wesentlichen Auftragsbedingungen (poln. SIWZ),
- ungewöhnlich überhöhte Auswahlkriterien,
- Vertragsmuster.

Zuständiges Organ: Landesberufungskammer (poln. *Krajowa Izba Odwoławcza* – KIO)

Form der Berufung: Vorlage im Original bei der Landesberufungskammer oder Übermittlung mittels der elektronischen Plattform (*ePUAP*)

VERGABEVERFAHREN – AUSGEWÄHLTE ASPEKTE

Spezifikation der wesentlichen Auftragsbedingungen (poln. SIWZ) Leistungsbeschreibung

- SIWZ ist ein grundlegendes Dokument, das das Verfahren zur Vergabe eines konkreten Auftrags regelt.
- Bei Unklarheiten kann der Unternehmer den Auftraggeber auffordern, den Inhalt der Spezifikation der wesentlichen Auftragsbedingungen zu erläutern.
- BEACHTEN: Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Bestimmungen der SIWZ nach dem Hinweis aus der Anfrage zur SIWZ zu ändern – in diesem Fall soll von Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht werden – **Einlegung der Berufung bei der Landesberufungskammer.**
- Art. 29 des Vergabegesetzes – Die Leistungsbeschreibung ist eindeutig und ausführlich, mit ausreichend genauen und verständigen Begriffen, unter Berücksichtigung aller Anforderungen und Umstände, die die Erstellung des Angebots beeinflussen können, zu beschreiben. Die Leistungsbeschreibung darf nicht in einer Weise beschrieben werden, die den lautereren Wettbewerb erschwert. **Bieter dürfen im Hinblick auf die Leistungsbeschreibung Erläuterungen verlangen oder Berufung einlegen!**

**TEILNAHME EINES AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMERS
AM VERGABEVERFAHREN**

TEILNAHME EINES AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMERS AM VERGABEVERFAHREN

Ausländischer Unternehmer bewirbt sich selbstständig um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags

Kein Ansprechpartner in Polen – Schwierigkeiten im Hinblick auf:

- Formalitäten
- Termine
- Verfahrenssprache

Ausländischer Unternehmer soll für die Betreuung und Koordination des Vergabeverfahrens in Polen sorgen – Büro, Mitarbeiter, Ansprechpartner.

TEILNAHME EINES AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMERS AM VERGABEVERFAHREN

Unternehmer bewerben sich gemeinschaftlich um die Vergabe eines Auftrags (sog. „Konsortium“)

- Konsortialvertrag – soll zwecks Transparenz gegenseitiger Vereinbarungen und Abrechnungen vor Einreichung des Angebotes abgeschlossen werden.
- Der Auftraggeber kann die Vorlage des Vertrags von den Auftragnehmern fordern, sogar manche Bestimmungen aufzwingen.
- Gesamtschuldnerische Haftung der Konsortialmitglieder.
- Benennung eines sog. Konsortialführers – als Bevollmächtigter im Vergabeverfahren.

TEILNAHME EINES AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMERS AM VERGABEVERFAHREN

Eignungsleihe (Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen)

- Ein Auftragnehmer kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit Kapazitäten anderer Unternehmer in Anspruch nehmen.
- **Inanspruchnahme des Fachwissens und der Erfahrung – Unterbeauftragung.**
- Es muss nachgewiesen werden, dass dem Auftragnehmer die für den Auftrag erforderlichen Kapazitäten **tatsächlich** zur Verfügung stehen werden.
- **Standpunkt der Landesberufungskammer: tatsächliche** Eignungsleihe steht für die Unterbeauftragung.
- **Gesamtschuldnerische Haftung des** Auftragnehmers und eines Dritten, wenn der Auftragnehmer finanzielle oder ökonomische Kapazitäten des Dritten in Anspruch nimmt.

TEILNAHME EINES AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMERS AM VERGABEVERFAHREN

Unterbeauftragung

- Der Auftragnehmer kann einen Unterauftragnehmer mit der Erfüllung eines Teils des Auftrags beauftragen.
- Informationspflichten gegenüber dem Auftraggeber – Mitteilung sämtlicher Änderungen der Daten der Unterauftragnehmer.
- Probleme beim Wechsel oder Verzicht auf den Unterauftragnehmer.
- Haftung – Beauftragung mit der Erfüllung eines Teils des Auftrags **befreit nicht** von der Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags.

VERGABEVERFAHREN – AUSGEWÄHLTE ASPEKTE

Unterlagen

Vorabklärung - Auftragswert **niedriger** als die EU-Schwellenwerte

EEE (Einheitliche Europäische Eigenerklärung) – Auftragswert **gleich oder höher** als die EU-Schwellenwerte

EEE-Formular - Es sind im polnischen Recht **zusätzliche Ausschlussgründe zu beachten**

Informationen, die in der Vorabklärung enthalten sind, stellen eine vorläufige Erklärung dar, dass seitens des Auftragnehmers:

- keine Ausschlusskriterien vorliegen und dass er die Teilnahmebedingungen für das Verfahren erfüllt,
- dass er die Auswahlkriterien erfüllt.

VERGABEVERFAHREN – AUSGEWÄHLTE ASPEKTE

Unterlagen

- Aufforderung zur Vorlage von Erklärungen oder Unterlagen nach der Auswahl des günstigsten Angebotes.
- **Einzureichende Unterlagen betreffend ausländische Auftragnehmer:**
Auflistung in der Verordnung des Ministers für Entwicklung.

VERGABEVERFAHREN – AUSGEWÄHLTE ASPEKTE

Vollmachten

- Wird das Angebot von anderen Personen als die zur Vertretung des Unternehmers berechtigten Personen unterzeichnet, dann ist **eine unterzeichnete Vollmachtsurkunde (im Original)** beizufügen. Der Umfang der Vertretung soll sich klar aus dem Inhalt der Vollmacht ergeben. Der Inhalt der Vollmacht kann in der Spezifikation der wesentlichen Auftragsbedingungen genau beschrieben werden.
- Die Vollmacht wird auch dann verlangt, wenn mehrere Unternehmer sich gemeinsam um einen öffentlichen Auftrag bewerben. In diesem Fall wird in der Vollmacht darauf hingewiesen, welcher Bieter sonstige Unternehmer gegenüber dem Auftraggeber vertreten wird.

VERGABEVERFAHREN – AUSGEWÄHLTE ASPEKTE

Auswahl des günstigsten Angebotes – außerpreisliche Wertungskriterien

Kriterien zur Bewertung des Angebotes sind der Preis oder Kosten oder der Preis oder Kosten und andere Kriterien betreffend den Auftrag, insbesondere: qualitative, umweltbezogene oder soziale Kriterien.

Das Kriterium „Kosten“ kann auf der Grundlage der Lebenszykluskosten der Leistung berechnet werden (Art. 91 Abs. 3b Pzp).

In den im Gesetz bestimmten Fällen können Einrichtungen des Sektors des öffentlichen Finanzwesens und andere staatlichen Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit das Preiskriterium als das einzige Wertungskriterium oder als Kriterium mit der Gewichtung von 60% anwenden.

Ungewöhnlich niedriger Preis - Aufklärungsverfahren

- Pflicht des Auftraggebers - Aufforderung zur Aufklärung.
- Erscheint der Angebotspreis oder Kosten, oder ihre wesentlichen Bestandteile, ungewöhnlich niedrig im Verhältnis zum Auftragsgegenstand zu sein, fordert der Auftraggeber den Bieter zur Aufklärung auf.
- Die Nachweispflicht, dass der Angebotspreis nicht ungewöhnlich niedrig ist, **obliegt dem Auftragnehmer** – es müssen **Beweise** vorgelegt werden.

Auftragsänderungen

Für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags ist zu empfehlen, sich in der Bewerbungsphase mit dem Katalog der zulässigen Vertragsänderungen – **Bestimmungen des Vertragsmusters** – bekannt zu machen und zu analysieren, welche Konstellationen der Auftraggeber vorgesehen hat.

Es ist **unzulässig**, die Bestimmungen des geschlossenen Vertrages oder der Rahmenvereinbarung gegenüber dem Inhalt des Angebots, auf der Grundlage dessen der Unternehmer ausgewählt worden ist, zu ändern, **es sei denn, dass eine der in dem Gesetz genannter Voraussetzungen gegeben ist** (Art. 144 Abs. 1 Pkt. 1-6 Pzp):

- Art. 144 Abs. 1 Pkt 1: **die Möglichkeit und der Umfang der Änderungen**, insbesondere bezüglich der Vergütung des Auftragnehmers, der Art und Umstände der Einführung der Änderung sind in der Bekanntmachung über den Auftrag oder in der Spezifikation der wesentlichen Auftragsbedingungen **ausdrücklich** vorgesehen.

Vertragsmuster - Anlage zur Spezifikation der wesentlichen Auftragsbedingungen

- Der Unternehmer, dessen Angebot als günstigstes gewählt wurde, darf die Änderung der Vertragsbestimmungen nicht verlangen. Solche Änderungen können nur früher im Rahmen der Beanstandung der Bestimmungen der Spezifikation der wesentlichen Auftragsbedingungen oder im Rahmen der Fragestellung an den Auftraggeber erfolgen.
- Wesentliche Änderungen von Bestimmungen des geschlossenen Vertrages sind gegenüber dem Inhalt des Angebots unzulässig, es sei denn dass der Auftraggeber die Möglichkeit derartiger Änderung in der Bekanntmachung über den Auftrag oder in der Spezifikation der wesentlichen Auftragsbedingungen vorgesehen und die Modalitäten derartiger Änderungen bestimmt hat.

BEISPIELE AUS DER VERGABEPRACTIS

BEISPIELE AUS DER VERGABEPRACTIS

Beispiele aus der Vergabep Praxis – Aufträge im Bereich Eisenbahn

Teilnahmebedingung

- Vergabeverfahren *über die Reprofilierung von Schienen im Gleis und Weichenbereich einschließlich Messungen:*
- Der Auftraggeber verlangte zur Durchführung des Auftrags von den Bietern:
- **technische Zulassung** des Eisenbahnfahrzeuges zum Betrieb, ausgestellt durch UTK Warszawa (Amt für den Eisenbahntransport),
- einen Nachweis über die Eintragung des Eisenbahnfahrzeuges in das nationale Eisenbahnfahrzeugregister,
- technische Leistungsnachweise (gemäß Artikel 24 Absatz 3 des Eisenbahntransportgesetzes vom 28. März 2003 werden vom Benutzer oder Verwalter technische Leistungsnachweise für Eisenbahnfahrzeuge für den technologischen Transport und für Mehrzweck- und Schwerbaumaschinen ausgestellt).
- Aus der Spezifikation der wesentlichen Auftragsbedingungen ergab sich nicht ausdrücklich, ob die **technische Zulassung** im Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorausgesetzt wurde. Wegen dieses Zweifels hat der Bieter sein Angebot nicht abgegeben.

BEISPIELE AUS DER VERGABEPRACTIS

Beispiele aus der Vergabepaxis – Aufträge im Bereich Eisenbahn

Erfahrung des Personals

- Das offene Verfahren *über die Erstellung der Planungsunterlagen einschl. Aufsicht durch Verfasser für den Bau einer Bahnstrecke:*
- Der Auftragnehmer soll **IMMER** die Erfahrung des Schlüsselpersonals, das tatsächlich den Auftrag durchführen soll, überprüfen.
- Urteil der Landesberufungskammer vom 26.06.2017, KIO 1078/17:
- Die Angabe der unwahren und irreführenden Informationen, sowohl vorsätzlich, als auch fahrlässig, resultiert mit dem Ausschluß vom Verfahren.
- Gemäß Artikel 24 Absatz 1 Punkt 16 und 17 poln. Vergabegesetzes vom 29. Januar 2004 – zwingende Ausschlussgründe.

BEISPIELE AUS DER VERGABEPRACTIS

Beispiele aus der Vergabepaxis – Aufträge im Bereich Eisenbahn

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Das offene Verfahren *über die Lieferung von Sechs-Wagen-Triebzügen für die Metro in Warschau*:
- Urteil der Landesberufungskammer vom 19.06.2017, **KIO 1081/17; KIO 1091/17**:
- Es ist notwendig, **ein Gleichgewicht zwischen dem Interesse des Auftraggebers** bei der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages **und dem Interesse der Bieter zu schaffen**, die durch die Formulierung übermäßiger Anforderungen vom Verfahren ausgeschlossen werden können.
- Die Berufung betraf die Gesetzeswidrigkeit in Form der Anforderung an einen Indikator der aktuellen Finanzliquidität von 1,2. Die Berufungskammer gab die Berufung wegen der Untermauerung des Vorbringens statt. Die Anforderung an einen solchen Indikator diene in diesem Fall nicht der tatsächlichen Beurteilung der Kapazität des Auftragnehmers, den Vertrag ordnungsgemäß durchzuführen und war unnötig. Der Auftraggeber hat auch die Höhe dieses Indikators nicht ausreichend begründet.

BEISPIELE AUS DER VERGABEPRACTIS

Beispiele aus der Vergabepaxis – Aufträge im Bereich Eisenbahn

Erfahrung

- Das offene Verfahren *über die Lieferung von mobilen Terminalen einschließlich Software für die Mitarbeiter der Bahn in Form von Finanzierungsleasing*:
- Vorwurf der nicht verhältnismäßigen Beschreibung der Anforderung für die Teilnahme am Verfahren. Die Voraussetzung ist dem Vertragsgegenstand gegenüber unverhältnismäßig und geht über die Notwendigkeit hinaus, die Mindestfähigkeit des Auftragnehmers zu beurteilen, den Vertrag ordnungsgemäß durchzuführen. Sie verstößt gegen den Grundsatz des lauterer Wettbewerbs und der Gleichbehandlung der Teilnehmer.
- Urteil der Landesberufungskammer vom 03.04.2017; KIO 496/17, KIO 511/17:
- Der Auftragnehmer soll die Möglichkeit haben, seine Erfahrung in Lieferung dadurch nachzuweisen, dass er die Erfahrung in Lieferung von solchen Geräten nachweist, die höchstens, aber **nicht genau**, dem Gegenstand des Vertrages **entsprechen und mit diesem Gegenstand nicht identisch sind**.

BEISPIELE AUS DER VERGABEPRACTIS

Beispiele aus der Vergabepactis – Aufträge im Bereich Eisenbahn

Garantieurkunde

- Das offene Verfahren *über den Umbau der Bahninfrastruktur*:
- Urteil der Landesberufungskammer vom 2017-06-06, KIO 1046/17:
- **Garantieurkunden dürfen nicht gem. Artikel 26 Absatz 3 Recht des öffentlichen Vergabewesens vom 29. Januar 2004 ergänzt werden.**
- Die Garantieurkunde sollte den gesamten Zeitraum von der Eröffnung der Angebote bis zum Abschluss des Vertrages umfassen.

DANKE FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT

KONTAKT



Konrad Schampera

Rechtsanwalt / Managing Partner

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
Zajęc i Wspólnicy sp.k.
Kazimierza Wielkiego 3
50-077 Wrocław / Polen

Tel. +48 71 32651-40

Mobile: + 48 502 227 310

Fax +48 71 32651-41

konrad.schampera@sdzlegal.pl

schindhelm.com

AUSTRIA

GRAZ

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
graz@scwp.com

LINZ

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
linz@scwp.com

WELS

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
wels@scwp.com

WIEN

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
wien@scwp.com

BELGIUM

BRÜSSEL

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
brussels@scwp.com

CHINA

SHANGHAI

SCHINDHELM
Schindhelm Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
shanghai@schindhelm.com

TAICANG

Schindhelm
Schindhelm Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
taicang@scwp.com

CZECH REPUBLIC

PILSEN

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s
advokátní kancelář
plzen@scwp.com

PRAG

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s
advokátní kancelář
praha@scwp.com

GERMANY

DÜSSELDORF

SCHINDHELM
Schmidt Rogge Thoma Rechtsanwälte
Partnergeseellschaft mbB
duesseldorf@schindhelm.com

HANNOVER

SCHINDHELM
Schindhelm Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
hannover@schindhelm.com

OSNABRÜCK

SCHINDHELM
Schindhelm Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
osnabrueck@schindhelm.com

HUNGARY

BUDAPEST

SCWP SCHINDHELM
Zimányi & Farkó Rechtsanwälte
budapest@scwp.hu

ITALY

BOLOGNA

DIKE SCHINDHELM
DIKE Associazione Professionale
bologna@schindhelm.com

POLAND

WROCŁAW

SDZLEGAL SCHINDHELM
Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
Zajęc i Wspólnicy sp.k.
wroclaw@sdzlegal.pl

WARSZAWA

SDZLEGAL SCHINDHELM
Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
Zajęc i Wspólnicy sp.k.
warszawa@sdzlegal.pl

ROMANIA

BUKAREST

SCHINDHELM
Schindhelm & Asociatii S.C.A.
bukarest@schindhelm.com

SLOVAKIA

BRATISLAVA

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner s.r.o.
bratislava@scwp.com

SPAIN

BILBAO

LOZANO SCHINDHELM
Lozano, Hilgers & Partner SLP
bilbao@schindhelm.com

DENIA

LOZANO SCHINDHELM
Lozano, Hilgers & Partner SLP
denia@schindhelm.com

MADRID

LOZANO SCHINDHELM
Lozano, Hilgers & Partner SLP
madrid@schindhelm.com

PALMA DE MALLORCA

LOZANO SCHINDHELM
Lozano, Hilgers & Partner SLP
palma@schindhelm.com

VALENCIA

LOZANO SCHINDHELM
Lozano, Hilgers & Partner SLP
valencia@schindhelm.com

TURKEY

ISTANBUL

SCHINDHELM
Şeremetli & Demircan Partners
istanbul@schindhelm.com